



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2013**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle.....	3
5. Veranstaltungen	4
5.1. Crashkurs: Bilanzen verstehen (Januar 2013).....	4
5.2. Compliance: Verhaltenskodex (Januar 2013)	4
5.3. Über Watchdogs und Spürhunde: Wie weit reicht die Leine des investigativen Journalismus? (Februar 2013).....	4
5.4. Nach der Schließung des Staatssenders ERT: Die Zukunft des Journalismus im Krisenstaat Griechenland (Juni 2013)	5
5.5. Back from... Rio 2013: Über die Zukunft des Investigativjournalismus (November 2013)	5
6. Entschiedene Fälle	6
6.1. Beschwerden.....	6
6.2. Mitteilungen	7
6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle	12
7. Internationale Kontakte	16
7.1. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE.....	16
7.2. Bilaterale Kontakte	16
8. Änderung des Ehrenkodex.....	16
9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	17

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2013):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer (Vizepräsident)

Gerhard Krause

Eike Kullmann

Brigitte Pechar

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Oscar Bronner (Präsident)

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz

Für den ÖZV:

Günther Greul

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Astrid Zimmermann (Schriftführerin)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Günther Greul und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2013 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Anita Staudacher, Kurier

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radlinger, freie Journalistin

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, Kleine Zeitung

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Marianne Enigl, profil

Renate Graber, Der Standard

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

Eva Gogala, Kurier

Ina Weber, Wiener Zeitung

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2013 organisierte der Presserat zusammen mit verschiedenen Partnerinstitutionen die nachfolgenden Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen ging es um Fragen zu den Themen Medien, Medienethik und Pressefreiheit.

5.1. Crashkurs: Bilanzen verstehen (Januar 2013)

Gemeinsam mit dem Forum für Journalismus und Medien Wien und der Finanzmarktaufsicht veranstaltete der Presserat eine Fortbildungsveranstaltung für JournalistInnen zum Thema „Bilanzen als Informationsquellen“. Den TeilnehmerInnen wurde erklärt, wie man Bilanzen richtig interpretiert und vermittelt, wie man aus einer Bilanz Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens herauslesen kann.

5.2. Compliance: Verhaltenskodex (Januar 2013)

Gemeinsam mit dem Kuratorium für Journalistenausbildung organisierte der Presserat eine Podiumsdiskussion rund um das Thema „Culture of Integrity“. Die Diskutanten Alexandra Förderl-Schmid (Der Standard), Anthony Mills (International Press Institute), Prof. Josef Trappel (Universität Salzburg) und Anton Sahlender (Mainpost) debattierten über redaktionsinterne Verhaltensregeln, die einen fairen, kritischen und unabhängigen Journalismus absichern und gewährleisten sollen.

5.3. Über Watchdogs und Spürhunde: Wie weit reicht die Leine des investigativen Journalismus? (Februar 2013)

David Barstow, dreifacher Pulitzer-Preisträger und investigativer Journalist bei der New York Times, diskutierte nach seinem Einführungsreferat mit dem Titel „How I uncovered the Wall-Mart Scandal in Mexico“ gemeinsam mit Renate Graber (Der Standard), Prof. Matthias Karmasin (Universität Klagenfurt) und Kurt Kuch (News) über die Grenzen des investigativen Journalismus. Die Veranstaltung fand in Kooperation mit dem Presseclub Concordia statt.

5.4. Nach der Schließung des Staatssenders ERT: Die Zukunft des Journalismus im Krisenstaat Griechenland (Juni 2013)

Zusammen mit dem Forum für Journalismus und Medien Wien lud der Österreichische Presserat aus aktuellem Anlass zum Gespräch mit der griechischen Journalistin Eugenia Katoufa von ERT und der Politikwissenschaftlerin Zoe Lefkofridi (Universität Wien).

5.5. Back from... Rio 2013: Über die Zukunft des Investigativjournalismus (November 2013)

Florian Klenk (Falter), Kurt Kuch (NEWS) und Josef Redl (Gaisberg Consulting) berichteten auf Einladung des Presserats, des Presseclubs Concordia und des Forum für Journalismus und Medien Wien über die *Global Investigative Journalism Conference* in Rio de Janeiro, an der auch Glenn Greenwald, der Aufdecker der NSA-Datenaffäre, teilgenommen hatte. In dem Gespräch ging es um die politischen Reaktionen auf die Arbeit der Journalisten im Fall Snowden, die Entwicklung des investigativen Journalismus in anderen Ländern und die Rückschlüsse daraus für Österreich.

6. Entschiedene Fälle

Die Kernaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die von einem Printmedium betrieben werden. Die beiden unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates haben im Jahr 2013 insgesamt 155 Fälle behandelt, von denen nachfolgend eine Auswahl in gekürzter Form wiedergegeben wird. Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, den Sie unter www.presserat.at finden können.

6.1. Beschwerden

Beschwerden können an den Presserat von Personen herangetragen werden, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer/eines JournalistenIn betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn sich die Medieninhaberin des betroffenen Mediums dem Presserat gegenüber verpflichtet und dessen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt hat.

Artikel zur Qualität der Adipositas-Beratung – „Konsument“ (Fall 2012/97)

In einem Artikel in der Zeitschrift „Konsument“ wurde die Qualität der Adipositas-Beratung von neun Ärzten getestet. Der beschwerdeführende Arzt bekam als einziger die Bewertung „nicht zufriedenstellend“. Diese Bewertung wurde im „Konsument“ im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer weder eine Anamnese noch eine Untersuchung durchgeführt, sondern lediglich eine Überweisung für einen Blutbefund angeordnet hat.

Der Beschwerdeführer konnte gleichzeitig mit dem beanstandeten Artikel eine eigene Stellungnahme im „Konsument“ veröffentlichen. Darin widersprach er den Feststellungen im Artikel nicht, sondern erklärte vielmehr die von ihm gewählte alternative Vorgangsweise.

In der Beschwerde wurde hervorgehoben, dass die Beratung nur deshalb mit „nicht zufriedenstellend“ bewertet wurde, weil der Beschwerdeführer „eine andere Herangehensweise pflegt“.

Der Senat betonte, dass die Stellungnahme des Beschwerdeführers zugleich mit dem Artikel veröffentlicht wurde und die LeserInnen aus dieser Stellungnahme erkennen konnten, dass der Beschwerdeführer bei der Beratung wesentlich anders vorgegangen ist als die übrigen getesteten Ärzte.

Der Senat war zwar der Ansicht, dass es angesichts der grundsätzlich unterschiedlichen Vorgangsweise des Beschwerdeführers wünschenswert und hilfreich gewesen wäre, die Unterschiede noch transparenter darzustellen, um den LeserInnen des „Konsument“ ein komplettes, umfassendes Bild

über die Testergebnisse zu vermitteln. Eine – wie der Beschwerdeführer meinte – mangelhafte Recherche oder ein sonstiger Verstoß gegen den Ehrenkodex lag laut Senat jedoch (noch) nicht vor.

6.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können aufgrund einer Mitteilung einer/s Leserin/Lesers oder – wenn die Schiedsvereinbarung nicht zu Stande kommt – auch einer/s Betroffenen ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Tageszeitung „Österreich“ und der Webseite „www.oe24.at“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

„In Ländern, wo das Gesäß beim Beten höher ist als der Kopf“ – Tageszeitung „Heute“ (Fall 2012/124 & 2012/128)

Aufgrund von 66 Mitteilungen zum Artikel „Eifersucht: Mann ersticht vor Kindergarten Ehefrau“, erschienen in der Tageszeitung „Heute“, leitete der Senat 2 des Presserats ein selbständiges Verfahren ein.

Die Mitteilenden kritisierten folgende Passage des Artikels:

„Der Kraftfahrer (43) gehört zur Sorte Mann, die zum Glück eher hinterm Halbmond lebt. In Ländern, wo das Gesäß beim Beten höher ist als der Kopf. Partnerinnen betrachten sie als Besitz. Macht sich der selbständig, sind sie im Stolz verletzt und drehen durch.“

Der Senat 2 erkannte in der Passage eine schwerwiegende Verletzung des Ehrenkodex. Er sah darin insbesondere eine Pauschalverunglimpfung von Menschen mit muslimischem Glauben. Gleichzeitig lag laut Senat eine Diskriminierung aus religiösen bzw. ethnischen Gründen sowie eine Herabwürdigung einer anerkannten Religionsgemeinschaft vor.

Auch der Chefredakteur von „Heute“ bezeichnete die Textpassage des Artikels als rassistisch und verunglimpfend und veröffentlichte eine Entschuldigung auf der Webseite www.heute.at. Außerdem ergriff er disziplinarische Maßnahmen gegen die Autoren des Artikels und beschloss aufgrund des Falles, einen redaktionsinternen Verhaltenskodex zu entwickeln.

Der Senat bewertete die Entschuldigung und die Maßnahmen des Chefredakteurs positiv. Dennoch hielt er es wegen der Schwere des Falles für notwendig, einen medienethischen Verstoß festzustellen.

Sexmonster auf der Flucht – „www.oe24.at“ (Fall 2012/137)

Der Senat 1 des Presserats prüfte den Artikel „Sex-Monster auf der Flucht geschnappt“, veröffentlicht auf der Webseite „www.oe24.at“.

Nach Auffassung des Senats missachtet die Bezeichnung eines Menschen als „Sex-Monster“ die vom Ehrenkodex geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person. Eine derartige Bezeichnung verstößt unabhängig von der Schwere der dieser Person vorgeworfenen – im Übrigen zum damaligen Zeitpunkt auch noch gar nicht erwiesenen – Straftaten gegen die Würde jedes Menschen und dessen Anspruch auf Wahrung der Unschuldsvermutung. Die derb abwertende Bezeichnung eines Menschen als „Monster“ ist überschießend und daher auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Einer von hunderten kriminellen Ausländern – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/001)

Der Senat 1 überprüfte einen Artikel über einen Überfall auf eine Taxilenkerin in Dornbirn, erschienen in der Vorarlbergausgabe der „Kronen Zeitung“.

Die Mitteilenden kritisierten die folgende Textpassage:

„Kurz vor dem Ziel zückte der Südländer (einer von hunderten kriminellen Ausländern, die unsere Heimat unsicher machen) ein Messer.“

Der Senat stellte hier Verstöße gegen die Punkte 5.4. und 5.5. des Ehrenkodex fest. Er sah in der Passage eine Pauschalverunglimpfung von Menschen aus bestimmten, im Süden gelegenen Ländern und eine Diskriminierung aus nationalen Gründen. Die Formulierung schürt laut Senat Vorurteile, dass Personen mit südländischem Aussehen grundsätzlich kriminell seien und die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung gefährden. Der xenophobe Unterton des Beitrags war deutlich zu erkennen.

Artikel „Burschen mit braunen Flecken“ – Tageszeitung „Kurier“ (Fall 2013/019)

Der Landespartei sekretär der FPÖ Wien beanstandete den Artikel „Burschen mit braunen Flecken“, erschienen in der Tageszeitung Kurier. Der Artikel handelte von drei Burschenschaften, welche laut Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes als rechtsextrem eingestuft werden. Neben dem Artikel wurden in einer Infobox mit dem Titel „Rechte Meile“ u.a. die Namen, die Gründungsjahre und die Adressen der drei Burschenschaften bekannt gegeben.

Der Mitteilende kritisierte die Veröffentlichung der Adressen und sah darin eine Gefährdung der Burschenschaften, da es auf eines der Vereinslokale bereits einen Anschlag gegeben habe; er ging von einer Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Burschenschaften aus.

Der Senat 1 hat beschlossen, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten. Begründet hat er dies damit, dass die beanstandeten Informationen ohne großen Aufwand für jede/jeden im Telefonbuch

herauszufinden sind und auch auf den Webseiten der drei Burschenschaften bekannt gegeben werden. Ein Eingriff in den Persönlichkeitsbereich der Burschenschaften lag nicht vor.

Artikel „Schmutzige Intrige im ORF“ – „News“ (Fall 2013/022)

Der Senat 2 prüfte den Artikel „Schmutzige Intrige im ORF“, veröffentlicht in der Zeitschrift „News“.

In dem Artikel wurde über eine Intrige gegen die ORF-Moderatorin Nadja Bernhard berichtet und es wurden einzelne, in einem anonymen Schreiben an das Medium übermittelte rufschädigende Vorwürfe gegen die Moderatorin veröffentlicht. Zudem wurde angemerkt, dass dem Schreiben Nacktfotos von einem Strandurlaub beigelegt gewesen wären.

Im Artikel wurde betont, dass die Anschuldigungen bössartig und haltlos seien und es sich beim Verfasser um einen anonymen Psychopathen und ORF-Insider handeln müsse. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass es „News“ fernliege, Details aus dem anonymen Schreiben zu veröffentlichen, „zumal die auffallend geläufig formulierten Beschuldigungen entweder haltlos oder, wegen ihrer Privatheit, unerheblich sind.“ Im Anschluss wurden dann aber doch einzelne Vorwürfe aus dem Schreiben abgedruckt.

In der schriftlichen Stellungnahme der Redaktion wurde hervorgehoben, dass man bloß über eine gemeine Intrige gegen eine verdiente ORF-Mitarbeiterin berichten wollte. Die Zeitschrift habe sich immer entschieden von der „Schmuddelaktion“ distanziert.

Der Senat vertrat die Auffassung, dass dem Verfasser des Schreibens im Artikel eine öffentliche Bühne eingeräumt wurde. Ohne die Verbreitung in „News“ wären die Anwürfe nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Allein in dem Umstand, dass die Anschuldigungen, die – wie die Zeitschrift ja selbst betont – irrelevant sind, in dem Artikel wiederholt und an die Öffentlichkeit weitergegeben wurden, lag nach Meinung des Senats bereits ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Moderatorin. Die Moderatorin musste sich aufgrund des Artikels mit öffentlicher Neugierde und unerwünschter Anteilnahme in einer Angelegenheit ihrer Intimsphäre auseinandersetzen.

Auch der Redaktion ist es laut Senat von vornherein klar gewesen, dass es dem Verfasser des Schreibens allein um die Diskreditierung der Person Nadja Bernhard gegangen ist. Die Zeitschrift trug dazu bei, eine breite Öffentlichkeit über den Inhalt der Vorwürfe zu informieren sowie über den Umstand, dass private Urlaubsaufnahmen kursieren, die die Betroffene mit entblößtem Oberkörper zeigen. Die Solidarisierung der Zeitschrift mit Nadja Bernhard war nach Ansicht des Senats eine falsch verstandene Art von Sympathie und Mitgefühl.

Schließlich wies der Senat noch darauf hin, dass die Spekulation der Zeitschrift, bei dem anonymen Verfasser müsse es sich um einen ORF-Insider handeln – falsch war. Es stellte sich heraus, dass es keinen ORF-Bezug gab.

Artikel „Der Marokkaner, der mit Bier und Toast statt Drogen handelt“ – „Tiroler Tageszeitung“ (Fall 2013/31)

Im März 2013 erschien in der Tiroler Tageszeitung ein Bericht mit dem Titel „Der Marokkaner, der mit Bier und Toast statt Drogen handelt“, den 22 LeserInnen als diskriminierend kritisierten. Der Untertitel des Artikels lautete: „Nordafrikaner haben in Innsbruck eigentlich nur zwei Alternativen: dealen oder Gefängnis.“

Der Senat erkannte die diskriminierenden Elemente in der Einleitung des Artikels und sah einen Konflikt mit Punkt 5.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jede Diskriminierung aus ethnischen und nationalen Gründen zu unterlassen ist. Außerdem verwies der Senat auf den Schutz vor Pauschalverunglimpfungen gemäß Punkt 5.4 des Ehrenkodex.

Da sich die Chefredaktion der Tiroler Tageszeitung zeitnah und deutlich entschuldigte und die beanstandeten Aussagen zurückzog, nahm der Senat davon Abstand, ein Verfahren einzuleiten. Die Tiroler Tageszeitung zeigte sich nach Ansicht des Senats einsichtig, dass es im vorliegenden Bericht zu Diskriminierungen gekommen war und reagierte darauf angemessen.

„Übersinnliche Phänomene – Interviews mit Toten“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/34)

Zwei Leser beanstandeten den Artikel „Die Frau, die mit den Toten spricht“, erschienen in der „Krone Bunt“ im Rahmen einer Serie mit dem Titel „Übersinnliche Phänomene“. In der Reportage wurde über eine Frau berichtet, die Kontakte zum Jenseits habe und mit Toten sprechen könne. Dem Bericht waren kurze „Interviews“ dieser Frau mit bekannten verstorbenen Personen wie Jörg Haider, Papst Johannes Paul II. oder Falco angefügt.

Die Mitteilenden kritisierten, dass die Journalistin die Fähigkeiten der Frau nicht hinterfragt habe und die verstorbenen Persönlichkeiten wörtlich zitiert wurden.

Der Senat 2 leitete in dieser Angelegenheit kein Verfahren ein.

Der Senat war der Meinung, dass es LeserInnen zumutbar ist, bei der Behauptung, mit Toten kommunizieren zu können, skeptisch zu sein und das nicht für bare Münze zu nehmen. Dafür sprach, dass der Artikel in der Serie „Übersinnliche Phänomene“ erschienen war und den Titel „Jenseitskontakte“ trug. So wie das Thema aufgemacht und aufbereitet war, konnte man nach Ansicht des Senats erkennen, dass es sich nicht um authentische Interviews mit den berühmten Verstorbenen handelte.

Vergleich Frank Stronachs mit „verwirrtem Opa“ – „www.derstandard.at“ (Fall 2013/94)

Eine Leserin kritisierte den Artikel „Opas Welt, Straches Beitrag“, erschienen auf www.derstandard.at. In dem Kommentar wurde Frank Stronach mit einem „verwirrten Opa“ verglichen. Die Leserin sah darin eine Herabwürdigung des Alters.

Der Senat 2 leitete in dieser Angelegenheit kein Verfahren ein.

Die Bezeichnung als „Opa“ wertete der Senat nicht als verletzend. Dass die Autorin des Kommentars Frank Stronach bei einem Auftritt in einer Fernsehdiskussion als verwirrt empfand, ist ihr persönlicher Eindruck. Derartige subjektive Wertungen sind nach Auffassung des Senats für Kommentare typisch, bei denen die Meinungsfreiheit besonders weit reicht und auch Standpunkte vertreten werden können, die mitunter sogar verstören oder schockieren.

Hinzu kam, dass die Wertung der Autorin an einem gewissen Tatsachensubstrat anknüpfte. Dem Senat war aus eigener Wahrnehmung bekannt, dass Frank Stronach nicht immer stringent argumentiert.

6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle

Die Senate des Presserats können auch auf eigene Initiative ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“, der Tageszeitung „Österreich“ und der Webseite „www.oe24.at“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Forderung eines Hegeabschlusses für einen Menschen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/S 7-II)

Michael Jeannée kritisierte in seiner Kolumne in der Kronen Zeitung Helmut Brandstätter, den Chefredakteur des Kurier. Der Autor der Kolumne forderte die Absetzung des Kurier-Chefredakteurs, und zwar mit folgenden Worten, die er an Kurier-Aufsichtsratsvorsitzenden Christian Konrad richtete: „Unter uns Jägern, lieber Herr Konrad: Hegeabschuss (Brandstätter) überfällig!“

Die Forderung eines „Hegeabschlusses“ für einen Menschen ist nach Meinung des Senats 2 ein schwerwiegender Verstoß gegen den Ehrenkodex. Der Begriff Hegeabschuss entstammt der Jägersprache. Mittels „Hegeabschuss“ werden kranke, schwache oder verletzte Tiere getötet.

Die Gleichstellung eines Menschen mit einem kranken Tier und die damit verbundene Forderung, ihn zu töten, greifen in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes ein, so der Senat. Eine derartige Äußerung ist grob verletzend und als Entmenschlichung zu werten. Es lag hier nach Meinung des Senats eine grobe Missachtung der Menschenwürde vor, die über Punkt 5.1 des Ehrenkodex geschützt ist.

Abschließend wies der Senat noch darauf hin, dass die drastische Äußerung auch nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit, die bekanntermaßen bei Kommentaren besonders weit reicht, gerechtfertigt werden kann.

Gerücht um Mitwirkung in Pornofilm – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (2012/S 005 – I)

In der Tageszeitung „Österreich“ sowie auf der Nachrichtenplattform „www.oe24.at“ wurde ein Artikel veröffentlicht, in dem ein Gerücht aufgegriffen wurde, wonach eine wegen Mordes angeklagte Frau angeblich in einem Pornofilm mitgespielt haben soll.

Bei der Verbreitung von Gerüchten sind die Medien nach Meinung des Senats 1 besonders in die Pflicht zu nehmen. Aus ethischer Sicht dürfen dubiose Behauptungen nicht einfach in ein Gerücht gegossen werden und von einem Medium gebracht werden. Ein öffentliches Interesse an der Information konnte der Senat hier nicht erkennen.

Laut Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren die oberste Verpflichtung von Journalisten. Informationen müssen sorgfältig recherchiert und korrekt wiedergegeben werden. Dieses Prinzip ist bei den vorliegenden Artikeln nach Ansicht des Senats nicht Rechnung getragen worden.

Auch wenn bei dem Autor ernstzunehmende Zweifel vorhanden gewesen zu sein scheinen, dass es sich bei der Person des Pornofilms tatsächlich um die Angeklagte handelte – es ist von „wildem Gerüchten“ die Rede –, blieb in den Artikeln die Möglichkeit offen, dass die Angeklagte in einem derartigen Film mitgewirkt habe. Dies bewertete der Senat auch als Eingriff in die Intimsphäre im Sinne des Punktes 6.1 des Ehrenkodex.

Artikel und Leserbrief zum Suizid eines 13-jährigen Mädchens – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/S 003 – II)

Zwei Artikel über den Suizid einer 13-jährigen Schülerin, erschienen im Jänner 2013 in der "Kronen Zeitung", sowie einen dazu verfassten Leserbrief empfand der Senat 2 als einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex. Als Grund für den Suizid wurde in dem Artikel Mobbing durch Mitschüler angeführt. Außerdem wurden Einzelheiten über die Suizidmethode veröffentlicht.

Zu Punkt 11 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung)

In einem der Artikel wurde der Suizid in allen Einzelheiten und in einer Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte. Eine derart detaillierte Beschreibung ist laut Senat ein Verstoß gegen Punkt 11 des Ehrenkodex, wonach bei der Berichterstattung über Suizide wegen der Gefahr der Nachahmung große Zurückhaltung erforderlich ist (in der Wissenschaft spricht man vom sogenannten Werther-Effekt).

Zu den Punkten 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz und Schutz der Intimsphäre)

Mobbing in Schulen und Suizide von Schülern sind nach Meinung des Senats Themen, die unsere Gesellschaft bewegen. An der Aufarbeitung dieser Themen, aber auch an der Berichterstattung über konkrete Fälle, besteht ein öffentliches Interesse. Zugleich handelt es sich hierbei aber auch um sehr heikle, schmerzliche Ereignisse, an die verantwortungsvoller Journalismus mit viel Fingerspitzengefühl herangehen sollte. Gerade wenn Minderjährige – im konkreten Fall eine 13-Jährige – betroffen sind, muss die Abwägung zwischen dem Nachrichtenwert einerseits und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten und der Intimsphäre der Minderjährigen andererseits besonders sorgsam vorgenommen werden.

Zum Schutz der Rechte der jugendlichen Verstorbenen und ihrer Familienangehörigen sollten private und identifizierende Details tunlichst vermieden werden. Die vorliegende Berichterstattung verletzte das Pietätsgefühl der Angehörigen und erschwerte deren Trauerarbeit, so der Senat.

Aber auch die Mitschüler, die für den Tod ihrer Kollegin öffentlich verantwortlich gemacht wurden, haben Anspruch auf Persönlichkeitsschutz wie auch auf Schutz ihrer Intimsphäre. Sie waren erst 13

Jahre alt und wurden in den beiden Artikeln pauschal verurteilt, ohne selbst Stellung nehmen zu können. Eine solche Pauschalverurteilung (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex) kann laut Senat schwerwiegende Auswirkungen haben. Zwar wurden in den Artikeln keine Namen von Mitschülern genannt, doch in der Schule und in deren Umfeld waren die betroffenen Jugendlichen identifizierbar. Wie sie selbst in einem nicht veröffentlichten Leserbrief angaben, wurden manche von ihnen infolge der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung sogar auf der Straße angepöbelt. Derart öffentlich „an den Pranger gestellt“ zu werden, bedeutete für diese 13-Jährigen eine zusätzliche Belastung (zusätzlich in Hinblick darauf, dass sie auch den Tod ihrer Mitschülerin verarbeiten müssen).

Durch die Veröffentlichung des Leserbriefes „Der Tod als Erlösung?“ am 2. Februar 2013 wurde der Druck auf die Jugendlichen noch einmal erhöht. Aussagen wie „Niemand konnte oder wollte die quälenden Kinder in ihrem vernichtenden Verhalten stoppen“ und „E. hat ihren Frieden gefunden, und sie möge in Frieden ruhen, ihre Peiniger haben ab jetzt die Hölle auf Erden“ sind nach Auffassung des Senats geeignet, die Persönlichkeitssphäre der beschuldigten Minderjährigen empfindlich zu verletzen. Nach Meinung des Senats hätte ein solcher Leserbrief nicht abgedruckt werden dürfen. Selbst wenn der Vorwurf des Mobbings stimmte – was in keiner Weise erwiesen ist –, wären öffentliche Vorhaltungen und Schuldzuweisungen jedenfalls der falsche Weg, die Geschehnisse aufzuarbeiten.

Hinzu kommt, dass ein Suizid nach Meinung des Senats zumeist viele Ursachen hat und nicht auf eine einzige zurückgeführt werden kann.

Veröffentlichung von Bildern eines Mordopfers – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2013/S 6 – II)

Der Senat 2 des Presserats bewertete die Veröffentlichung von zwei Aufnahmen eines Mordopfers in einer Fotostrecke zu dem Artikel „Noch-Ehemann ersticht seine Frau auf der Straße“ auf „www.oe24.at“ als Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Wahrung der Intimsphäre).

Auf der ersten Aufnahme ist das Opfer eines Eifersuchtmords in Simmering zu sehen, wie es vor zwei Helfern mit gespreizten Beinen tot auf der Straße liegt.

Auf dem zweiten Bild ist der mutmaßliche Täter mit einem Messer in der Hand zu sehen, wie er von zwei Helfern auf dem Boden gehalten wird. Vor ihm ist eine breite Blutspur zu erkennen, die zu der blutverschmierten Hand und den Haaren des Opfers führt. Im linken unteren Eck des Bildes ist das blutverschmierte Bein des Opfers zu sehen.

Auf den beiden Bildern wurden die Wörter „Opfer“, „Helfer“ bzw. auch „Täter“ und „Tatwaffe“ gelb hinterlegt ins Bild eingefügt und mit Pfeilen versehen, die auf die Personen bzw. den Gegenstand weisen.

Intimsphäre und Menschenwürde

Die hier von dem Medium vorgenommene Visualisierung des Opfers eines Gewaltverbrechens war nach Ansicht des Senats entstellend und daher ein schwerer Eingriff in die Intimsphäre und die Menschenwürde des Opfers. Dabei fiel ins Gewicht, dass auf der einen Aufnahme das weibliche Opfer

frontal mit gespreizten Beinen gezeigt wurde und auf der anderen Aufnahme die Haare und viel Blut des Opfers sowie dessen blutverschmierte Hand und dessen blutverschmierter Fuß gezeigt wurden.

Besonders verwerflich empfand der Senat die Hinweispeile mit den Begriffen „Opfer“, „Helfer“, „Täter“ und „Tatwaffe“.

Zum Schutz der Angehörigen

Darüber hinaus wurde nach Ansicht des Senats das Pietätsgefühl der Trauernden verletzt und ihre Trauerarbeit erschwert. Die Veröffentlichung der Aufnahmen war geeignet, den nahen Angehörigen zusätzliches Leid zuzufügen.

Zur besonderen Verantwortung der Medien

Bilder entfalten eine starke Suggestivkraft, Medien kommt bei Auswahl und Aufbereitung viel Verantwortung zu. Es schien so, dass das Medium hier bewusst Grenzen überschritten hatte, um bei den LeserInnen eine Schockwirkung zu provozieren. Der Senat bewertete die Veröffentlichung als unangemessen sensationell.

Die vom Senat überprüften Aufnahmen wurden auch in der Tageszeitung „Österreich“ gezeigt, allerdings wurden im Vergleich zur Fotostrecke etwas andere Bildausschnitte gewählt. Der Senat qualifizierte die Veröffentlichung dieser Bilder ebenfalls als Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Gefälschtes Interview mit Fußballspieler und Fußballtrainer – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2013/S 8 – I)

Der Senat 1 überprüfte einen Artikel mit dem Titel „Tränen getrocknet - aber Frust noch riesig“, erschienen in der Tageszeitung „Österreich“.

In dem Artikel wurden in der Form von Frage und Antwort unter Setzung von Anführungszeichen Dialoge zwischen dem Verfasser des Artikels und dem Kapitän des österreichischen Fußball-Nationalteams, Christian Fuchs, bzw. Teamchef Marcel Koller wiedergegeben. In einem offenen Brief des österreichischen Fußball-Nationalteams an die Tageszeitung „Österreich“ wurde der Vorwurf erhoben, dass „Österreich“ „häufig als ‚Exklusiv-Interviews‘ bezeichnete Berichte, für die niemand ... jemals interviewt worden“ sei, veröffentliche. In einem Schreiben des Pressesprechers des ÖFB an den Presserat wurden diese Angaben noch einmal bestätigt.

Der Senat sah in der Vortäuschung von Interviews, die tatsächlich nicht geführt worden waren, einen schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalisten sind. Ein erfundenes Interview steht laut Senat in einem diametralen Widerspruch zu den Vorgaben dieses Punktes. Der Journalist der Tageszeitung „Österreich“ täuschte die Leser offenbar bewusst. Es wurde der falsche Eindruck erweckt, dass er exklusiv mit Christian Fuchs und Marcel Koller gesprochen hätte.

7. Internationale Kontakte

7.1. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE

Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring haben den Österreichischen Presserat von 9. bis 12. September 2013 auf der Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE) in Tel Aviv vertreten. Neben Fachdiskussionen und dem Informationsaustausch über die Arbeit der nationalen Presseräte wurde auch über die zukünftige Struktur der AIPCE gesprochen. Bei der nächsten Jahrestagung in Brüssel soll dieses Thema im Vordergrund stehen.

7.2. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein sehr gutes Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

8. Änderung des Ehrenkodex

Das Diskriminierungsverbot des Ehrenkodex wurde mit Beschluss des Trägervereins in einen eigenen Punkt 7 aufgenommen und lautet jetzt: „Jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.“

Die neue Bestimmung führt nun auch Diskriminierungen wegen einer Behinderung oder wegen des Geschlechts an, die bisher im Ehrenkodex nicht ausdrücklich erwähnt worden sind. Der Presserat möchte durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Schutzanspruch von Menschen mit Behinderung im Ehrenkodex ein Zeichen setzen und einen Beitrag zur Integration leisten.

Auch der Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts ist dem Presserat ein Anliegen. Die beiden Senate des Presserats haben bereits in einigen Entscheidungen deutlich gemacht, dass sie Diskriminierungen gegenüber Frauen in Zeitungsartikeln nicht tolerieren.

9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Artikel zur Qualität der Adipositas-Beratung – „Konsument“ (Fall 2012/97).....	6
„In Ländern, wo das Gesäß beim Beten höher ist als der Kopf“ – Tageszeitung „Heute“ (Fall 2012/124 & 2012/128)	7
Sexmonster auf der Flucht – „www.oe24.at“ (Fall 2012/137).....	8
Einer von hunderten kriminellen Ausländern – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/001)	8
Artikel „Burschen mit braunen Flecken“ – Tageszeitung „Kurier“ (Fall 2013/019).....	8
Artikel „Schmutzige Intrige im ORF“ – „News“ (Fall 2013/022).....	9
Artikel „Der Marokkaner, der mit Bier und Toast statt Drogen handelt“ – „Tiroler Tageszeitung“ (Fall 2013/31).....	10
„Übersinnliche Phänomene – Interviews mit Toten“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/34).....	10
Vergleich Frank Stronachs mit „verwirrtem Opa“ – „www.derstandard.at“ (Fall 2013/94) ...	11
Forderung eines Hegeabschlusses für einen Menschen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/S 7-II)	12
Gerücht um Mitwirkung in Pornofilm – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (2012/S 005 – I)	12
Artikel und Leserbrief zum Selbstmord eines 13-jährigen Mädchens – „Kronen Zeitung“ (Fall 2013/S 003 – II).....	13
Veröffentlichung von Bildern eines Mordopfers – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2013/S 6 – II).....	14
Gefälschtes Interview mit Fußballspieler und Fußballtrainer – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2013/S 8 – I).....	15